



Luzern, 16. Juni 2017

Stellungnahme von Jungwacht Blauring Schweiz zur Teilrevision der Verordnungen zum SpoFöG

Sehr geehrter Herr Bundesrat Parmelin
Sehr geehrter Herr Rauch
Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne bezieht Jungwacht Blauring Schweiz im Rahmen der Vernehmlassung Stellung zur Teilrevision Sportförderungsverordnung, Verordnung des VBS über die Sportförderungsprogramme und –projekte, Verordnung des BASPO über „Jugend und Sport“.

Nachwuchsförderung: Jungwacht Blauring Schweiz begrüsst die klare Aufgabentrennung zwischen dem BASPO und Swiss Olympic und die Fokussierung von Jugend+Sport auf die Breitensportförderung.

Jugendverbände: Jungwacht Blauring Schweiz fordert, dass Jugend+Sport eine möglichst breite Sport- und Bewegungsförderung zulässt und die Rolle der Qualitätssicherung unabhängig vom BSV übernimmt. Der vorgeschlagene § 12 Abs. 2^{bis} (neu) SpoFöV wird abgelehnt.

Fachleitung: Jungwacht Blauring Schweiz ist gegen eine ersatzlose Streichung von § 6 Abs. 4 SpoFöV und fordert, dass die Aufgaben und Rollen weiterhin in der Verordnung definiert sind.

Bitte beachten Sie unsere diesbezüglichen Ausführungen auf den folgenden Seiten.

Vielen Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen,
Jungwacht Blauring Schweiz

Anastas Odermatt
Co-Präsident
anastas.odermatt@jubla.ch

Lea Brändle
Bereich Aus- und Weiterbildung
lea.braendle@jubla.ch



1 Nachwuchsförderung

SpoFöV, VSpoFöP, J+S-V-BASPO

Jungwacht Blauring Schweiz begrüsst die klare Aufgabentrennung zwischen dem BASPO und Swiss Olympic und die damit einhergehende Fokussierung von Jugend+Sport auf die Breitensportförderung.

2 Jugendverbände

SpoFöV Art. 12 Abs. 2^{bis}

Für Jungwacht Blauring Schweiz ist Sport- und Bewegungsförderung zentraler Bestandteil seiner Aktivitäten. Sport und Bewegung von Kindern und Jugendlichen soll gefördert werden ungeachtet ihrer Herkunft, Kultur oder Religion. Dass durch die angedachte Änderung Kinder und Jugendliche vom J+S-Angebot ausgeschlossen werden und nicht mehr in ihrer sportlichen und ganzheitlichen Entwicklung gefördert werden sollen bedauern wir sehr. Jungwacht Blauring Schweiz fordert, dass Jugend+Sport eine möglichst breite Sport- und Bewegungsförderung ungeachtet von Herkunft, Kultur oder Religion zulässt und die Rolle der Qualitätssicherung unabhängig vom BSV übernimmt.

Förderung statt Verhinderung

Zentrales Ziel von Jugend+Sport ist gemäss SpoFöG § 1 eine möglichst breite Sport- und Bewegungsförderung. Wir erachten es als für dieses Ziel nicht dienlich, wenn nun einzelne Verbände und Institutionen aus der Sport- und Bewegungsförderung per se ausgeschlossen werden. Sport- und Bewegungsförderung wird dadurch verhindert – nicht gefördert. Jungwacht Blauring Schweiz fordert, dass der Fördergedanke gelebt wird und nicht verhindert wird.

Förderung unabhängig religiöser oder ideologischer Gesinnung

Der Entscheid, wer nun ausgeschlossen wird, scheint willkürlich. Der Ausschluss stützt sich auf einen Bundesgerichtentscheid im Rahmen der Kinder- und Jugendförderungs- und nicht im Rahmen der Sport- und Bewegungsförderungsgesetzgebung. Die Förderkriterien unterscheiden sich klar (KJFG vs. SpoFöG). Eine konsequente Sport- und Bewegungsförderung im Sinne des Gesetzgebers geschieht unabhängig von religiöser oder ideologischer Gesinnung, solange die Grundrechte gemäss Bundesverfassung von den betroffenen Institutionen und Verbänden geachtet und eingehalten werden.

Widersprüchliche Kommunikation

§ 12 SpoFöV regelt, wer mit Kaderbildung betraut werden kann. Wir gehen daher davon aus, dass von der Neuerung nur die J+S-Kaderbildung betroffen wäre. Die externe Kommunikation und der Informationsstand sind diesbezüglich höchst widersprüchlich, da mehrere Vereine wie es scheint darüber informiert wurden, dass sie zukünftig mehr keine J+S-Lager anmelden könnten. Dies wird aber nicht in § 12, sondern in § 10 SpoFöV (Organisatoren) definiert.

Verschränkung SpoFöG mit KJFG führt zu Intransparenz und Klumpenrisiko

Die Anpassung in § 12 Abs. 2^{bis} ist unseres Erachtens problematisch, da dadurch die Kinder- und Jugendförderungsgesetzgebung mit der Sportförderergesetzgebung direkt verschränkt wird. Dies führt zu Intransparenz (unterschiedliche Zielsetzungen der beiden Gesetze) und zu einem hohen Klumpenrisiko aufgrund gegenseitiger Abhängigkeit. Zudem ist die Verschränkung nicht dienlich für die Qualitätssicherung: Die Qualitätssicherung wird durch das BASPO durch verschiedene Rollen wie der «Fachleitung», der Fachgruppe, den J+S-Coaches und allgemein durch das Ausbildungskonzept und deren Kontrollinstrumente garantiert. Einer Verschiebung der Qualitätssicherung bezüglich Sport- und Bewegungsförderung weg vom BASPO steht Jungwacht Blauring Schweiz ablehnend gegenüber.

Jungwacht Blauring Schweiz fordert, dass Sport und Bewegung unabhängig von religiöser oder ideologischer Gesinnung gefördert wird und lehnt § 12 Abs. 2^{bis} (neu) SpoFöV ab.

3 Fachleitung

SpoFöV Art. 6, J+S-V-BASPO Art. 10 und 14

Die Aus- und Weiterbildung sowie die Weiterentwicklung der Sportarten ist ein wichtiges Element des Förderprogrammes J+S. In Lagersport/Trekking ist die Fachleitung eine wichtige Funktion für die Qualitätssicherung und verantwortlich für den diesbezüglichen Austausch zwischen den Verbänden. Einige der Aufgaben, die aktuell den Fachleitungen zugeschrieben werden, übernehmen die Kinder- und Jugendverbände bereits seit einigen Jahren. Trotzdem braucht es beim BASPO weiterhin eine sportartenverantwortliche Funktion bzw. Rolle mit entsprechendem Fachexperten-Wissen. Zentrale Bestandteile

dieser Funktion sind die Förderung des Austauschs, sowie die Weiterentwicklung und Qualitätssicherung der Sportarten in Zusammenarbeit mit den Verbänden. Diese Aufgaben und Kompetenzen müssen weiterhin auf Verordnungsebene verankert sein und können nicht ersatzlos gestrichen werden.

Streichung Funktion J+S Fachleitung (SpoFöV Art.6)

Jungwacht Blauring Schweiz ist nicht einverstanden mit der Streichung dieses Artikels. Wir fordern, dass auch zukünftig Rollen und Aufgaben in der Verordnung wie bis anhin definiert sind. Dies unabhängig davon, wer welche Aufgabe ausführt und wie diese Funktionen in den BASPO-Strukturen genannt werden. Insbesondere die Aufgaben der Kontaktperson und der Weiterentwicklung der Sportart in Zusammenarbeit mit den Verbänden ist für uns substantiell. Die Auslagerung aller Aufgaben in die Verbände ist für Jungwacht Blauring Schweiz keine Alternative. Wir wünschen uns ein weiterhin aktives und der Sportinnovation verpflichtetes BASPO als attraktiven Partner.

Jungwacht Blauring Schweiz ist gegen die ersatzlose Streichung von § 6 Abs. 4 SpoFöV und fordert, dass die Funktionen und damit verbundenen Aufgaben und Rollen weiterhin in der Verordnung definiert sind.

Kompetenzverschiebung bzgl. Kaderbildung (J+S-V-BASPO §§ 10, 14)

Mit der vorgeschlagenen Änderung entscheidet zukünftig die Leitung J+S des BASPO über Ausnahmen bezüglich Kursbesuche und nicht mehr die Fachleitung. Diese Aufgabe soll weiterhin nahe an der Zielgruppe angesiedelt sein.

Jungwacht Blauring Schweiz wünscht, dass die Aufgaben gemäss § 10 Abs. 3 und § 14 Abs. 4 J+S-V-BASPO nahe der Zielgruppe definiert werden und von Spezialisten mit Expertenwissen für die entsprechenden Sportarten erfüllt werden.

4 Promotionsartikel

SpoFöV Art. 29 Abs.2

Die Promotion erfolgt primär über die Kantone. Jungwacht Blauring Schweiz regt an, auch über die Verbände das Programm J+S mit adäquaten Promotionsartikel zu bewerben.